

KLEINE ANFRAGE

des Abgeordneten Hannes Damm, fraktionslos

Stand der Genehmigungs- und Planungsverfahren für Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern 2026

Die Fragen knüpfen an die Antworten der Landesregierung auf die Kleinen Anfragen auf den Drucksachen 8/444 und 8/5079 an und dienen deren Fortschreibung. Nach § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes sind in jeder Planungsregion spätestens bis zum 31. Dezember 2027 1,4 Prozent und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 2,1 Prozent der Regionsfläche als Windenergiegebiete auszuweisen. Die Landesregierung hat in ihrer Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5079 zu Frage 5 erklärt, alle vier Regionalen Planungsverbände würden „fristgerecht bis Ende des Jahres 2026 Pläne im Umfang von jeweils mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche für die Windenergie beschließen“ und ein Selbsteintritt sei „derzeit nicht absehbar“.

Ich frage die Landesregierung:

1. Wie hat sich die Zahl der Windenergieanlagen, die sich im Genehmigungsverfahren befanden, sowie die Zahl der erteilten Genehmigungen in Mecklenburg-Vorpommern entwickelt (bitte im Sinne einer Fortschreibung der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5079 die Jahre 2020 bis 2026 einzeln ausweisen und dabei jeweils Anlagenzahl und installierte Leistung in Megawatt angeben sowie den Stichtag nennen)?
 - a) Wie verteilen sich diese Zahlen jährlich auf die vier Staatlichen Ämter für Landwirtschaft und Umwelt (bitte, soweit für die Jahre 2020 bis 2023 eine getrennte Erfassung nachträglich möglich ist, auch diese Jahre aufschlüsseln, nachdem die Landesregierung in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5079 mitgeteilt hat, eine Trennung sei „zum damaligen Zeitpunkt statistisch nicht erfolgt“)?
 - b) Wie verteilen sich die Genehmigungen jährlich nach Art des Antrages auf Neugenehmigungen nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG), Repowering nach § 16b BImSchG, Änderungsgenehmigungen sowie Ablehnungen und Rücknahmen (bitte jeweils Anlagenzahl und Leistung angeben)?
 - c) In wie vielen Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen wurde seit Einführung der Genehmigungsfiktion nach § 16b Absatz 9 BImSchG diese ausgelöst (bitte jährlich aufschlüsseln)?
2. Wie groß ist der Bestand an genehmigten, aber noch nicht errichteten Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern (bitte Anlagenzahl und Leistung in Megawatt zum aktuellen Stichtag angeben und nach dem Jahr der Genehmigungserteilung aufschlüsseln), nachdem die Landesregierung in ihrer Pressemitteilung vom 3. März 2026 mitgeteilt hat, im Jahr 2025 seien 188 Windenergieanlagen mit 1.146 Megawatt genehmigt worden, der tatsächliche Nettozubau im selben Jahr aber deutlich darunter lag?
 - a) Wie lang war der durchschnittliche Zeitraum zwischen der Erteilung der Genehmigung und der Inbetriebnahme für die in den Jahren 2022 bis 2026 in Betrieb genommenen Anlagen?
 - b) Welche Ursachen sind der Landesregierung für die Verzögerung zwischen Genehmigung und Errichtung bekannt (bitte insbesondere darauf eingehen, in wie vielen Fällen ein fehlender Netzanschluss, ein ausstehender Zuschlag in einer Ausschreibung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz, ein anhängiges Gerichtsverfahren, Lieferkettenprobleme oder die Finanzierung ursächlich sind)?
 - c) Wie viele Genehmigungen für Windenergieanlagen sind in den Jahren 2022 bis 2026 erloschen, weil von ihnen nicht innerhalb der Frist des § 18 BImSchG Gebrauch gemacht wurde, und in wie vielen Fällen wurde die Frist verlängert?
3. Sind der Landesregierung Fälle bekannt, in denen Windenergieanlagen deshalb nicht errichtet wurden, weil die Genehmigungsprozesse so viel Zeit in Anspruch genommen haben, dass die genehmigten Anlagentypen nicht mehr verfügbar waren oder die Anlagenkonfiguration in der nun vorliegenden Marktsituation nicht mehr wirtschaftlich darstellbar ist?
 - a) Wenn ja, wie geht die Landesregierung mit dieser Problematik um?
 - b) Wenn nicht, warum hat die Landesregierung von dieser durch die Wirtschaftsvertreter einhellig geäußerte Kritik noch nichts erfahren?

4. Wie lang war die durchschnittliche und die längste Dauer der Genehmigungsverfahren für Windenergieanlagen in den Jahren 2020 bis 2026 (bitte jahresweise und je Staatlichem Amt für Landwirtschaft und Umwelt getrennt nach Verfahren mit und ohne Umweltverträglichkeitsprüfung angeben)?
- a) In wie vielen Fällen wurden die Entscheidungsfristen nach § 10 Absatz 6a BImSchG überschritten und in wie vielen Fällen wurde die Frist verlängert?
 - b) Wie viele Untätigkeitsklagen nach § 75 der Verwaltungsgerichtsordnung wurden in den Jahren 2022 bis 2026 gegen Genehmigungsbehörden des Landes wegen nicht beschiedener Anträge für Windenergieanlagen erhoben?
 - c) Bis zu welchem Zeitpunkt plant die Landesregierung die verbindliche Einführung von „ELiA Online“ für alle Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG und welcher Anteil der laufenden Verfahren wird derzeit digital geführt?
5. Wie stellt sich der Stand der Ausweisung von Windenergiegebieten nach § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes in den vier Planungsregionen dar (bitte für jede Planungsregion gesondert den Verfahrensstand, das Datum des jeweils letzten Verfahrensschrittes, die Zahl der vorgesehenen Vorranggebiete, den Flächenumfang in Quadratkilometern und den Anteil an der Regionsfläche in Prozent sowie den für den Satzungsbeschluss und die Verbindlicherklärung vorgesehenen Zeitpunkt angeben)?
- a) Wie bewertet die Landesregierung den Fortschritt jedes einzelnen Regionalen Planungsverbandes (bitte für jeden Planungsverband gesondert bewerten)?
 - b) Hält die Landesregierung ihre in der Antwort auf die Kleine Anfrage auf Drucksache 8/5079 getroffene Aussage aufrecht, alle vier Planungsverbände würden bis Ende des Jahres 2026 Pläne mit jeweils mindestens 1,4 Prozent der Regionsfläche beschließen (wenn nicht, seit wann ist der Landesregierung bekannt, dass diese Aussage nicht zutrifft)?
 - c) Welchen Anteil an der Regionsfläche sieht der Entwurf 2026 zur Gesamtfortschreibung des Regionalen Raumentwicklungsprogramms Vorpommern für Vorranggebiete Windenergie vor?

6. Wie bewertet die Landesregierung den Beschluss des Kreistages des Landkreises Mecklenburgische Seenplatte, den Regionalen Planungsverband aufzufordern, die für die Windenergie vorgesehene Fläche unter den Wert von 1,4 Prozent der Regionsfläche abzusenken, vor dem Hintergrund der zwingenden Vorgabe des § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes?
- a) Wurde die Verwaltungsvorschrift bzw. der konkretisierende Erlass zur Ausübung des Selbsteintrittsrechts nach § 9a Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes inzwischen erlassen, nachdem sich der Entwurf im September 2025 „in der regierungsinternen Abstimmung“ befand (wenn nicht, bis wann ist der Erlass vorgesehen)?
 - b) Welche konkreten Kriterien hat die Landesregierung für die Prüfung des Selbsteintrittsrechts festgelegt und prüft die oberste Landesplanungsbehörde derzeit in einer der vier Planungsregionen, ob die Voraussetzungen des § 9a Absatz 10 des Landesplanungsgesetzes, insbesondere die Gefahr, dass die Flächenbeitragswerte nicht zeitgerecht erreicht werden, vorliegen?
 - c) Wurden zwischen Regionalen Planungsverbänden vertragliche Vereinbarungen über einen Flächenüberhang nach § 9a Absatz 3 des Landesplanungsgesetzes geschlossen oder verhandelt und wie bewertet die Landesregierung die Möglichkeit, den in Westmecklenburg über 1,4 Prozent hinausgehenden Flächenanteil auf diesem Weg anzurechnen?
7. Welchen Inhalt und welches Ziel hat die vom Kabinett im August 2026 beschlossene Bundesratsinitiative zur Änderung des Windenergieflächenbedarfsgesetzes (bitte das Datum des Kabinettsbeschlusses, die Drucksachenummer des Bundesrates und den vorgesehenen Zeitplan der Beratung angeben)?
- a) Wie viele Hektar Windenergiegebiete in Mecklenburg-Vorpommern wären von einer Anrechenbarkeit höhenbeschränkter Gebiete betroffen (bitte auch angeben, in welchen Planungsregionen und Gemeinden entsprechende Höhenbeschränkungen bestehen oder vorgesehen sind)?
 - b) Welche Auswirkungen auf den erzielbaren Stromertrag je Hektar hat eine Höhenbeschränkung nach Einschätzung der Landesregierung und auf welche fachliche Grundlage stützt sie sich dabei?
 - c) Wie verhält sich die Initiative zu dem in § 9a Absatz 2 des Landesplanungsgesetzes landesrechtlich verankerten Ziel von 2,1 Prozent der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2032 und beabsichtigt die Landesregierung, im Falle einer Änderung des Bundesrechts auch das Landesplanungsgesetz zu ändern?

8. Auf welchem Bearbeitungsstand befindet sich der Genehmigungsteil des Windenergieerlasses Mecklenburg-Vorpommern, nachdem er sich im September 2025 nach Angaben der Landesregierung „in der regierungsinternen Abstimmung“ befand?
 - a) Zu welchem Zeitpunkt ist die Veröffentlichung bzw. das Inkrafttreten vorgesehen und welche inhaltlichen oder verfahrensbezogenen Punkte sind derzeit noch offen?
 - b) Geht die Landesregierung davon aus, dass der Genehmigungsteil des Windenergieerlasses noch in der 8. Wahlperiode veröffentlicht wird (wenn nicht, welche Vorarbeiten werden der nachfolgenden Landesregierung übergeben)?
 - c) Wird der seit dem 7. Februar 2023 geltende Planungserlass Wind-an-Land vor dem Hintergrund der zwischenzeitlichen Erfahrungen der Planungsverbände überarbeitet (wenn ja, mit welchem Ziel und bis wann)?
9. Liegt der Landesregierung der externe Fachbeitrag zur Bewertung der Raumwirksamkeit der vom zuständigen Ministerium identifizierten 29 Baudenkmale und zwei Bodendenkmale inzwischen vor, nachdem er sich im September 2025 nach Angaben der Landesregierung in „finaler Abstimmung“ befand (bitte Verfasser, Auftragsdatum, Fertigstellungsdatum und Auftragssumme angeben)?
 - a) Was sind die wesentlichen Ergebnisse und Schlussfolgerungen des Fachbeitrages, insbesondere hinsichtlich der Raumwirksamkeit der einzelnen Denkmale im Kontext der Windenergieplanung?
 - b) Wurde der Fachbeitrag veröffentlicht (wenn ja, wann und wo;-wenn nicht, aus welchem Grund nicht)?
 - c) Welche Auswirkungen hat der Fachbeitrag auf die laufenden Verfahren der Regionalen Planungsverbände und auf die immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren und in wie vielen Fällen wurde eine Genehmigung für eine Windenergieanlage seit 2022 wegen entgegenstehender Belange des Denkmalschutzes versagt?
10. In welchem Umfang wurde die Stromerzeugung aus Windenergie in Mecklenburg-Vorpommern in den Jahren 2022 bis 2026 wegen netzbedingter Maßnahmen abgeregelt (bitte die Ausfallarbeit in Gigawattstunden sowie die geleisteten Entschädigungszahlungen für jedes Jahr gesondert angeben und dabei zwischen Maßnahmen im Übertragungsnetz und im Verteilnetz unterscheiden)?
 - a) Sofern der Landesregierung keine landesbezogenen Daten vorliegen, hat sie diese bei den Netzbetreibern abgefragt und beabsichtigt sie, eine landesbezogene Erfassung einzuführen?
 - b) Wie viele genehmigte Windenergieanlagen in Mecklenburg-Vorpommern warten derzeit auf die Herstellung des Netzanschlusses und wie lang ist die durchschnittliche Wartezeit zwischen Netzanschlussbegehren und Inbetriebnahme?
 - c) Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die abgeregelte Energiemenge im Land nutzbar zu machen, insbesondere im Hinblick auf Speicher, Elektrolyseure und die Ansiedlung stromintensiver Verbraucher in netzengpassbelasteten Regionen?